



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und Kinderspielplätze (Begrünungs- und Gestaltungssatzung)

Vom 04. Mai 2022

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, für die Begrünung baulicher Anlagen, die Gestaltung von Einfriedungen sowie die Lage, Größe und Ausstattung von Kinderspielplätzen. Sie ist auf Bauvorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind.

(2) Für die betroffenen Vorhaben ist mit Ausnahme von Wohngebäuden bis 5 Wohneinheiten ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan entsprechend der Anlage 1 und 1a (Anforderungskatalog an Freiflächengestaltungspläne und Muster-Freiflächenplan) vorzulegen. In Einzelfällen ist ein solcher bei den in Absatz 1 genannten Fällen nach Aufforderung vorzulegen.

§ 2 Ziele

Die Satzung bezweckt die

1. Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung, Gestaltung der Baugrundstücke und Einfriedungen,
2. äußere Gestaltung von Gewerbe- sowie landwirtschaftlichen Anlagen und Tiefgaragenzufahrten durch Fassadenbegrünung,
3. Förderung der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen in den Freiflächen,
4. Prüfung der Vereinbarkeit der Freiflächenplanung mit dem öffentlichen Bestandsgrün, beispielsweise Alleen und Einzelbäumen,
5. Vermeidung von Stein- und Schottergärten,
6. angemessene Anlage und Gestaltung von Kinderspielplätzen in Wohnanlagen ab 6 Wohneinheiten.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände nach Maßgabe der folgenden Absätze zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind standortgerechte Gehölzarten oder Arten zu verwenden, die erwarten lassen, dass sie sich einem künftigen Klimawandel anpassen können.

(2) Schotter- und Steingärten sind zu vermeiden. Dabei handelt es sich um mit Steinen, Schotter und Kies bedeckte Gartenflächen, in welchen das Steinmaterial gegenüber der Bepflanzung überwiegt. Mineralisch gemulchte Flächen, bei denen der Einsatz von Kies,

1. Schotter und Steinen sich der Bepflanzung unterordnet, gelten nicht als Schotter- und Steingärten.

(3) Je Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Zusätzlich ist pro 100 m² Grünfläche im Sinne von § 3 Abs. 4 jeweils ein weiterer standortgerechter Laubbaum oder aufgrund fehlender Großbaumstandorte Ersatzpflanzungen gem. Satz 5 vorzusehen. Bäume, die aufgrund § 5 Abs.2 gepflanzt werden, sind hierauf nicht anzurechnen.

Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Ersatzweise können Sträucher mit einer Pflanzhöhe von mindestens 60 – 100 cm oder Obstbäume mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm gepflanzt werden. Die notwendigen Abstände zu Nachbargrundstücken in Abhängigkeit der Endwuchshöhe sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Mindestens 20 Prozent des gesamten Baugrundstückes sind zu begrünen. Es ist ein rechnerischer Nachweis zu führen

(5) Können mindestens 20 Prozent an Grünflächen bezogen auf die Gesamtfläche des Baugrundstückes nicht vollständig nachgewiesen werden, können die fehlenden Grünflächen in Teilen durch eine Dachbegrünung kompensiert werden. Dabei ersetzen 5 m² Dachbegrünung 1 m² Grünfläche am Boden.

§ 4 Fassadenbegrünung

(1) Zur Aufwertung des Straßen- und Ortsbildes sind fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 5,00 m von Gewerbe- sowie landwirtschaftlichen Gebäuden und Tiefgaragenzufahrten zu begrünen.

(2) Als Begrünung sind Rank-, Kletterpflanzen oder Spalierbepflanzungen zu verwenden.

(3) Fassaden, welche sich näher als 1,50 m an der Grundstücksgrenze befinden, sind von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

§ 5 Gestaltung von Tiefgaragen und Stellplätzen

(1) Tiefgaragen und die Decken von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind so weit unter das künftige Geländeniveau abzusenken, dass eine Überdeckung mit mindestens 60 cm geeignetem Substrat zuzüglich der notwendigen Schutz- und Entwässerungsschicht gewährleistet ist. Soweit die Absenkung der Tiefgaragen aufgrund des Grundwasserspiegels während der Bauphase zu einer unzumutbaren Härte führen würde, kann eine Abweichung gem. § 11 zugelassen werden. Zum Nachweis kann auf die vorliegenden Grundwasserdaten der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zurückgegriffen werden.

(2) Offene Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Dabei ist für je 5 Stellplätze ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Bereits bei einer Überschreitung der Anzahl von 5, 10, 15 usw. Stellplätzen auch nur um mindestens einen weiteren Stellplatz entsteht die Pflicht zur Pflanzung eines weiteren Laubbaumes (d.h. ab 6 Stellplätzen 2 Bäume, ab 11 Stellplätze 3 Bäume usw.). Die Baumscheibe hat dabei mindestens der Größe eines Stellplatzes zu entsprechen.

(3) Zuwege und Zufahrten sind, soweit es die Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Die Zuwege und Zufahrten sind nach Möglichkeit so zu verorten, dass öffentliches Grün nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Gestaltung von Einfriedungen

(1) Zur Verbesserung des Ortsbildes im öffentlichen Raum sind Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie öffentlichen Grünflächen (z.B. Parkanlagen) als:

- a) geschlossene Einfriedungen mit zusätzlicher dauerhafter Bepflanzung (z.B. Kletter- oder Rankpflanzen);
- b) als offene Einfriedungen mit Hinterpflanzung oder
- c) als Hecke anzulegen.

Standortgerechte und klimaresistente Arten sind zu bevorzugen.

(2) Zur Durchlässigkeit für Kleintiere sind bei offenen Einfriedungen zu Nachbargrundstücken und anschließenden Grünflächen 10 cm Bodenfreiheit einzuhalten. Bei geschlossenen Einfriedungen sind je 10 m Lauflänge ein Durchlass mit einem Querschnitt von mindestens 20 x 15 cm zu Nachbargrundstücken und anschließenden Grünflächen vorzusehen, pro Grundstück jedoch mindestens zwei Stück.

(3) Kunststoff sowie Verbundmaterialien mit Kunststoffanteil sind als Material für geschlossene Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sowie öffentlichen Grünflächen hin ausgeschlossen.

§ 7 Freiflächen für Kinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit sechs oder mehr Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert sein muss, für je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche herzustellen, mindestens jedoch 60 m².

(2) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche zugänglich sind. Der Kinderspielplatz ist für je 60 m² mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²) nach DIN 18034, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.

(3) Sofern möglich, ist mindestens ein Baum im Sinne von § 3 Abs. 3 auf der Spielplatzfläche (Schattenspendler) zu pflanzen.

§ 8 Ablösung von Kinderspielplätzen

(1) Der nach § 7 herzustellende Kinderspielplatz kann in begründeten Einzelfällen durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Dazu zählen beispielsweise Wohnungen in der Altstadt oder besondere Wohnungszuschnitte.

(2) Der Geldbetrag für die Ablöse beträgt 450,- €/m², mindestens jedoch 27.000,- € und ist für die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.

§ 9 Erhaltungsgebot

Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 10 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 11 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke vom 09. Juli 2018 (AM Nr. 31 vom 01.08.2018) außer Kraft.

Ingolstadt, den 04.05.2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und Kinderspielplätze (Begrünungs- und Gestaltungssatzung)

Anforderungskatalog über die Inhalte von Freiflächengestaltungsplänen

Allgemein:

- 3-fache Ausfertigung
- Maßstab je nach Größe des Bauobjektes 1:100 oder 1:200
- Lageplan im Maßstab von 1:1000 bis 1:5000
- Benennung der dem Baugrundstück anliegenden Straßen
- Unterzeichnet von Bauherr und Planfertiger
- Legende der verwendeten Signaturen und Planzeichen
- Angabe der Grundstücksgröße
- Rechnerischer Nachweis von mindestens 20% Grünfläche, alternativ zusätzlich Nachweis von Dachbegrünung
- Geländeschnitt im Maßstab 1:20 zur Darstellung der Tiefgaragen-Überdeckung mit einer Mindeststärke von 60 cm geeignetem Bodensubstrat zuzüglich der notwendigen Schutz- und Entwässerungsschicht.
- Spielflächennachweis mit Angabe der Gesamtwohnfläche und Angabe der geplanten Spielplatzfläche (nicht bei Spielplatzabläse)
- Maßstabsbalken

Planinhalte:

Grundstück und Geländeform:

- Umgriff des Bauvorhabens mit Grundstücksgrenzen
- Angabe von Höhenkoten, Böschungslinien und -schraffuren

Bauliche Anlagen und befestigte Flächen

- Alle vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Garagen, Carports, Stützmauern, Außentrepfen, Mülltonnenstellplätze, Fahrradständer)
- Geschossanzahl (und Dachform)
- Ausdehnung und Umriss der Tiefgarage
- Stellplätze mit Benennung des Belages
- Befestigte Flächen einschließlich Zufahrten und Zuwegungen mit der jeweiligen Belagart
- Art und Höhe der Grundstückseinfriedung
- Darstellung der bestehenden und geplanten ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen
- Kennzeichnung von Zu-, Abluft- und sonstigen Schächten. Sind keine Schächte vorgesehen, so ist dies zu vermerken
- Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Rigolen)
- Sofern vorgesehen, Darstellung des Spielplatzes mit seinen Belagsflächen, ortsfesten Spielgeräten und Ausstattungselementen
- Randsteinabsenkungen einschließlich der Anrampung
- Angabe und Richtung des Gefälles von Belagsflächen

Vorhandener geschützter Gehölzbestand:

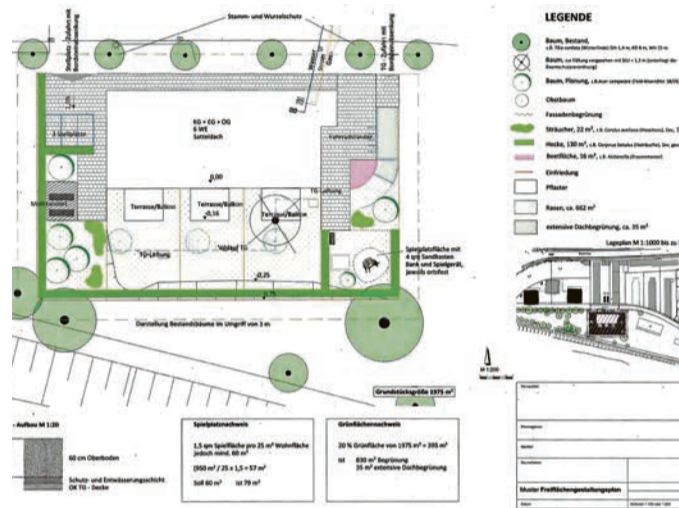
- Ein nach der Ingolstädter Baumschutzverordnung geschützter vorhandener Gehölzbestand ist im Plan darzustellen. Das gilt auch für Gehölzbestand auf Nachbargrundstücken, die in einer Entfernung von weniger als 3 Meter von der Baustellengrenze entfernt sind. Anzugeben sind der genaue Standort, deutscher und botanischer Pflanzennamen, Stammumfang in 1 m Höhe, Wuchshöhe und Kronenausdehnung
- Die zum Erhalt von Bestandsbäumen für die Dauer der Baumaßnahme erforderlichen Schutzmaßnahmen (DIN18920, ZTV-Baumpfleger) sind darzustellen.
- Zu fällende Gehölze sind zu kennzeichnen
- Bei Verpflanzungen ist der alte und neue Standort darzustellen
- Sofern kein Gehölzbestand vorhanden ist, ist dies zu vermerken

Neu zu pflanzende Gehölzflächen und Anlage von Vegetationsflächen

- Bei der Neupflanzung von Gehölzen ist die Angabe der botanischen und vollständigen deutschen Bezeichnung, Pflanzgröße und Pflanzqualität erforderlich
- Mindestqualität bei Bäumen Hochstamm (Hst) mit 16 bis 18 cm Stammumfang, 3-4 x verpflanzt, bei Obstbäumen 12 bis 14 cm Stammumfang und bei Sträuchern 60 - 100 cm Höhe, 2 x verpflanzt
- Bei allen vorgesehenen Grünflächen (Rasen, Staudenflächen, Bodendeckerflächen, Gehölzpflanzungen, Fassadenbegrünung) sind jeweils Art und Flächengröße zu benennen.
- Tiefgaragenzufahrten sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und die Flächengröße zu benennen. Das gilt auch für weitere geplante Dachbegrünungen.

Nr. 20	Mittwoch, 18.05.2022
INHALT	
Rechtsamt	Begrünungs- u. Gestaltungssatzung
Hauptamt	Bezirksausschussitzungen III, V, VIII
Stadtplanungsamt	Bodenrichtwerte
Bauordnungsamt	- Baugenehmigungen - Vorbescheid
Hochbauamt	Ausschreibung im Offenen Verfahren
Ing. Kommunalbetriebe AÖR	- Ausschreibung im Offenen Verfahren - Entleerungstermine Abfallbehältnisse mit Feiertagsverschiebungen
Ing. Kommunalbauten GmbH & Co.KG	Öffentliche Ausschreibung

Anlage 1a zur Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und Kinderspielplätze (Begrünungs- und Gestaltungssatzung)



Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 24.05.2022 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Veranstaltungsort: Hybrid-Sitzung/TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirrfelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.04.2022
3. Gemeinsame Sitzung mit dem BZA VIII-Ober/Unterhaunstadt
 - 3.1. Bezirksübergreifende Maßnahmen (Stadtteilpark Augraben, weitere Themen)
4. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
 - 4.1. Sanierung Flexstr. 2022-03-007
 - 4.2. Straßenbaumaßnahme Oberer Taubentalweg
 - 4.3. Schulverwaltungsamt zu Straßennamenerklärschildern 2022-03-049
 - 4.4. Baubeginn Kelheimer Str.
 - 4.5. Beleuchtung Schillerbrücke Nordende AZ 2022-03-006
5. Bürgerhaushalt
 - 5.1. Anpassung Budget Calisthenicsanlage
 - 5.2. Kneippanlage
 - 5.3. Rollstuhlfahrerkarussell im Augrabenpark
 - 5.4. Neue Bank Christoph-von Schmidt-Str.
6. Bürgeranträge
 - 6.1. Brückenaufwertung Schambachtalweg
 - 6.2. Erhaltungsatzung Freytagstr. / Lutzstr.
 - 6.3. Mülleimer Bushaltestelle Theodor-Heuss-Str. / Kleiststr
 - 6.4. Verteilerkästen
 - 6.5. Waldlehrpfad
 - 6.6. Erweiterung Spielplatz H.-P. Müller-Str.
 - 6.7. Rosnergelände erneute Prüfung als Schulstandort
7. Sonstiges
 - 7.1. Offene Anträge
 - 7.2. Messergebnisse Smiley
 - 7.3. Termin nächste Sitzung

Bezirksausschussvorsitzende:

Claudia Winkler

Aufgrund des Hausrechts am Veranstaltungsort können weiterhin Regelungen bestehen. Bitte denken Sie deshalb vorsorglich an einen 3 G – Nachweis und eine FFP 2 Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Die Teilnahme ist auch online möglich. Hier wird um vorherige Anmeldung bei der Vorsitzenden gebeten (winkler.claudia.123@gmx.de).

Hinweise zum Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz, finden Sie unter www.ingolstadt.de/datenschutz unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest

Am Dienstag, 24.05.2022, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportheim SV Hundszell, Kiesweg, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschriften vom 30.03.2022 und 21.04.2022
2. Vorstellung des Jugendparlaments
3. Vorstellung des Kontaktbeamten für den Stadtbezirk Südwest
4. Vorstellung des Stadtteilkümmers für den Südwesten
5. Projektvorschlag für Bewegungsparcours / Calisthenics+Bewegungs-Insel
6. Bürgerhaushalt - unerledigte Anträge
7. Antwortschreiben der Stadt
8. Bürgeranliegen
9. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Claudia Majehrke

Aufgrund des Hausrechts am Veranstaltungsort können weiterhin Regelungen bestehen. Bitte denken Sie deshalb vorsorglich an einen 3 G – Nachweis und eine FFP 2 Maske.



Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 24.05.2022, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Sitzungsort: TSV Nord 1897, Wirrfelstr. 25, 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beratung/Beschlussfassung darüber, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden
3. Protokoll der BZA-Sitzung 01 / 2022 vom 23. März 2022: Genehmigung
4. Gemeinsame Sitzung mit dem BZA VIII Nordost: Thema: Bezirksübergreifende Maßnahmen (Stadtteilpark Am Au graben; weitere Themen).
5. Antrag des Stadtjugendrings Ingolstadt auf Errichtung einer DFB-Platzes sowie eines Pavillons im Stadtteilpark Am Au graben.
6. Bürgerhaushalt 2022: Antrag der Kirchenverwaltung St. Peter / Kindertageseinrichtung St. Peter auf Bezuschussung einer Sandspielanlage für Krippenkinder.
7. Bürgerhaushalt 2023: Aufstellung (Ansatz: 40.000,00 €).
8. Themensammlung für die Bürgerversammlung am 21.07.2022
9. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus

Aufgrund des Hausrechts am Veranstaltungsort können weiterhin Regelungen bestehen. Bitte denken Sie deshalb vorsorglich an einen 3 G – Nachweis und eine FFP 2 Maske.

Bodenrichtwerte zum 01.01.2022

Der Gutachterausschuss bei der Stadt Ingolstadt hat aufgrund von § 193 Abs. 5 und § 196 BauGB in der Sitzung vom 26.04.2022 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01. Januar 2022 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind in einer Bodenrichtwertkarte eingetragen, die in der Zeit vom **18.05.2022 bis 20.06.2022** bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Technischen Rathaus, Spitalstr. 3, 1.OG, vor den Zimmern 119 und 120, öffentlich aushängt.

Bitte beachten Sie jedoch bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt bzw. an den Eingangstüren des Technischen Rathauses. Gerne können Sie sich auch telefonisch (0841/305-2139 oder -2141) bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses informieren bzw. einen Termin zur Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte vereinbaren.

Auch nach dem Veröffentlichungszeitraum kann jeder von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eine Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 3 BayGaV).

Vorbescheid der Stadt Ingolstadt vom 05.05.2022 (Az.: 00458-22-201)

Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und offenen Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Schlüterstraße
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2382/73

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Voranfrage einen Bescheid (mit Datum vom 05.05.2022). Geplant ist der **Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und offenen Stellplätzen**.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme** darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung sind Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach

– www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:

<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 09.05.2022 (Az.: 03119-21)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern mit Carports
Grundstück: Ingolstadt, Beethovenstraße 8, 8a, 8b
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2997/3

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 09.05.2022). Geplant ist der Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern mit Carports.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 10.05.2022 (Az.: 01872-21)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines inklusiven Wohnheims mit Tiefgarage
Grundstück: Ingolstadt, Stielstraße 5
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3388/7

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 10.05.2022). Geplant ist der Neubau eines inklusiven Wohnheims mit Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

1. Elektrotechnik - BS1 Ertüchtigung IT-Räume, Nr. 665-0100-2022-B-IN

Einreichungstermin: **08.06.2022 um 11:15 Uhr**

2. Ballspielhalle GS Münchener Str.:

- **Schreinerarbeiten, Nr. 665-0095-2022-B-IN**

Einreichungstermin: **10.06.2022 um 10:45 Uhr**

- **Schlosserarbeiten, Nr. 665-0096-2022-B-IN**

Einreichungstermin: **09.06.2022 um 11:15 Uhr**

Ausführungsort: **Ingolstadt.**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe **AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-37 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VgV aus:

Papiertüten für Biomüll, Nr. AMV-01-2022

Einreichungstermin: **23.06.2022 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co.KG** beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Sanierung Donauthermie (DonT) – Elektroinstallationsarbeiten, Sicherheitsbeleuchtung, Nr. KOB-0113-2022-B-IN

Einreichungstermin: **03.06.2022 um 11:30 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt.**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse mit Feiertagsverschiebungen wegen Christi Himmelfahrt (26.6.2022)

Die Abfalltonnen müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit gestellt bzw. ab 6.00 Uhr für den Vorholdienst zugänglich sein.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen inkl. Feiertagsverschiebungen (Fettdruck):

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	23.05. 07.06.	30.05. 13.06.	13.06. 11.07.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	23.05. 07.06.	30.05. 13.06.	11.06. 08.07.
Mailing, Feldkirchen	Montag	30.05. 13.06.	23.05. 07.06.	30.05. 27.06.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	24.05. 08.06.	31.05. 14.06.	14.06. 12.07.
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	24.05. 08.06.	31.05. 14.06.	11.06. 08.07.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	31.05. 14.06.	24.05. 08.06.	08.06. 05.07.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	31.05. 14.06.	24.05. 08.06.	08.06. 05.07.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	31.05. 14.06.	24.05. 08.06.	08.06. 05.07.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	01.06. 15.06.	25.05. 09.06.	09.06. 06.07.
Etting	Mittwoch	25.05. 09.06.	01.06. 15.06.	25.05. 22.06.
Hagau	Donnerstag	27.05. 10.06.	19.05. 02.06.	19.05. 17.06.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	27.05. 10.06.	19.05. 02.06.	27.05. 23.06.
Unterhaunstadt	Freitag	28.05. 11.06.	20.05. 03.06.	28.05. 24.06.
Seehof	Freitag	20.05. 03.06.	28.05. 11.06.	28.05. 24.06.